



STADT SCHROBENHAUSEN

# **Benutzungssatzung der Stadtbücherei Schrobenhausen**

vom 27. Oktober 2020

veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schrobenhausen vom 29. Oktober 2020

Die Stadt Schrobenhausen erlässt aufgrund des Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

## **Benutzungssatzung der Stadtbücherei Schrobenhausen**

### **§1**

#### **Aufgaben und Benutzerkreis**

- (1) Die Stadtbücherei Schrobenhausen ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Schrobenhausen. Die Benutzung der Bücherei ist in den nachfolgenden Bestimmungen öffentlich-rechtlich geregelt. Die Bücherei dient der Information, der Aus- und Weiterbildung, der Kommunikation sowie der aktiven kulturellen Freizeitgestaltung. Sie nimmt folgende Aufgaben wahr:
  - a) Beschaffung, Erschließung, Vermittlung und Ausleihe von allen für die Information und Bildung relevanten Medien. Dazu gehören alle Printmedien wie Bücher, Zeitungen, Zeitschriften sowie audiovisuelle und elektronische Medien und Informationsangebote.
  - b) Bereitstellung von Auskunftsmitteln und Erteilung von Auskünften, die der Information und Bildung dienen.
  - c) Förderung des Lesens und der Fähigkeit, mit verschiedenen Informationsträgern umzugehen.
  - d) Veranstaltungs- und Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel der Literaturvermittlung, Leseförderung und Präsentation des Bestandes.
  - e) Einführung in die Bibliotheksbenutzung für Kindergärten, Schulen und Einzelgruppen.
- (2) Die Benutzung der Medien der Bücherei und Ihrer Einrichtungen ist jeder Person im Rahmen dieser Benutzungsordnung gestattet.

### **§2**

#### **Nutzung**

- (1) Für die Nutzung der Medien werden in der Bücherei Gebühren nach der jeweiligen Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadtbücherei Schrobenhausen erhoben.
- (2) Die Medien sind für jeden Benutzer frei zugänglich.
- (3) Das Personal der Bücherei berät und ist auf Wunsch bei der Auswahl der Medien behilflich
- (4) Der Medienbestand der Erwachsenenabteilung steht Kindern und Jugendlichen nicht in vollem Umfang zur Verfügung. Über Ausnahmen entscheidet das Büchereipersonal in Abstimmung mit dem Sorgeberechtigten, im Zweifelsfall die Büchereileitung.

### **§3**

#### **Anmeldung**

- (1) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises oder Reisepasses an.

- (2) Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren benötigen die Unterschrift des Sorgeberechtigten. Mit der Unterschrift erteilt der Sorgeberechtigte seine Erlaubnis zur Büchereinutzung und übernimmt die sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.
- (3) Der Benutzer ist mit der Speicherung seiner personenbezogenen Daten im Rahmen der Satzung einverstanden.
- (4) Mit der Unterschrift auf der Anmeldung wird die Satzung anerkannt.

#### **§4**

#### **Benutzerausweise**

- (1) Der Benutzer erhält nach Abgabe und Prüfung der vollständig ausgefüllten Anmeldung einen Leserausweis, der zur Entleihung in der Bücherei berechtigt.
- (2) Für kurzfristige Entleihungen gibt es einen Leserausweis für einen Monat.
- (3) Der Leserausweis ist nicht übertragbar und muss bei der Abmeldung an die jeweilige Ausleihstelle zurückgegeben werden.
- (4) Der Leserausweis bleibt Eigentum der Bücherei.
- (5) Der Verlust des Leserausweises ist der Bücherei sofort zu melden. Der Ersatzausweis ist nach Büchereigebührensatzung gebührenpflichtig.
- (6) Der Benutzer, bei Kindern und Jugendlichen die Sorgeberechtigten, haften für Schäden und Kosten, die durch Missbrauch des Leserausweises entstehen.
- (7) Namensänderungen und Wohnungswechsel sind der Bücherei umgehend mitzuteilen.

#### **§5**

#### **Ausleihe**

- (1) Für das Ausleihen von Medien ist der Leserausweis immer vorzulegen.
- (2) Die Ausleihe von CD-ROM, DVD und Blu-ray ist für Kinder und Jugendliche nur im Rahmen der vorgegebenen Altersbeschränkungen möglich.
- (3) Die Systemvoraussetzungen bei elektronischen Medien sind zu beachten.
- (4) Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (5) In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt werden. Von der Ausleihe ausgenommen sind Präsenzbestände, die aufgrund ihres Nachschlagecharakters oder ihres Wertes nur in der Bücherei benutzt werden können, und die jeweils aktuellsten Zeitschriftenhefte.

#### **§6**

#### **Haftungsausschluss**

- (1) Die Bücherei schließt ihre Haftung für Schäden aus, die durch die Ausleihe und Benutzung von audiovisuellen Medien und Datenträgern entstehen.

- (2) Für die in die Bücherei mitgebrachten Gegenstände des Benutzers wird keine Haftung übernommen.

## §7

### Leihfristen, Anzahl ausgeliehener Medien

- (1) **Allgemeine Leihfrist**  
Die Leihfrist für Bücher, Sprachkurse und Brettspiele beträgt 4 Wochen. CDs, DVDs, Blu-ray, Hörbücher, Tonies, Zeitschriften, CD-Rom, DVD-Rom und Konsolenspiele können zwei Wochen entliehen werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt werden.
- (2) **Leihfrist für eMedien**  
Die Leihfrist für eBooks beträgt 21 Tage, eAudios können 14 Tage entliehen werden und eVideos und eMusik 7 Tage. Bei eMagazinen und ePaper wird die Leihfrist von den Verlagen vorgegeben. eMagazine können bis zu einem Tag entliehen werden, ePaper 1-2 Stunden.
- (3) **Verlängerung der Leihfrist**  
Der Benutzer kann alle Medien, ausgenommen eMedien, einmalig um die gleiche Frist verlängern lassen, sofern keine Reservierungen vorliegen. Hierzu muss der Benutzer mit seinem Leserausweis persönlich in der Bücherei erscheinen, anrufen, eine E-Mail an die Bücherei senden oder per WepOPAC oder B24-App selbstständig verlängern. Auf Verlangen sind dabei die entliehenen Medien vorzuzeigen.
- (4) **Vormerkung**  
Ausgeliehene Medien können bei der Bücherei vorbestellt werden. Vorgemerkte Medien werden nicht länger als 7 Tage bereitgehalten. Die Gebühr dafür ist in der Büchereigebührenordnung geregelt. Die Frist zur Abholung einer Vormerkung bei eMedien beträgt 2 Tage. Die maximale Anzahl der Vormerkungen beträgt 7 Medien.
- (5) **Fernleihe**  
Medien, die sich nicht im Bestand der Bücherei befinden, können gegen eine Gebühr nach den hierfür geltenden Bestimmungen durch die Fernleihe vermittelt werden. Der Benutzer wird benachrichtigt, wenn das vorbestellte Medium zur Abholung bereitliegt.
- (6) **Anzahl ausgeliehener Medien**  
Die Zahl der gleichzeitigen Entleiher je Benutzer ist grundsätzlich geregelt.
- |                          |             |
|--------------------------|-------------|
| Bücher, Zeitschriften    | je 10 Stück |
| CDs, DVDs und Blu-ray    | 4 Stück     |
| Spiele                   | 2 Stück     |
| Tonies (Box und Figuren) | 2 Stück     |
| eMedien                  | 7 Medien    |

## §8

### Rückgabe

- (1) Die Medien sind spätestens mit Ablauf der Leihfrist während der Öffnungszeiten an die Bücherei oder in der außen am Eingang angebrachten Medien-Rückgabe-Box zurückzugeben.
- (2) Kommt der Benutzer der Rückgabeverpflichtung bis zum Ende der Leihfrist nicht nach, so fallen Gebühren nach der Büchereigebührensatzung an. Diese sind auch ohne schriftliche Erinnerung gültig.

- (3) 6 Wochen nach Überschreiten der Leihfrist werden die entliehenen Medien kostenpflichtig eingezogen bzw. die Wiederbeschaffungskosten geltend gemacht.
- (4) Ist der Benutzer mit der Rückgabe der entliehenen Medien in Verzug oder hat er geschuldete Kosten nicht entrichtet, werden an ihn keine weiteren Medien entliehen.
- (5) Die Bibliothek ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.

## **§9**

### **Behandlung der ausgeliehenen Medien, Beschädigung und Verlust, Haftung**

- (1) Jeder Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien und alle Einrichtungen der Bücherei im Interesse der Allgemeinheit schonend und sorgfältig zu behandeln und ansehnlich zu erhalten.
- (2) Spiele werden nach der Rückgabe von der Bücherei auf Vollständigkeit überprüft. Fehlende Bestandteile von Spielen hat der Benutzer innerhalb 2 Wochen zu ersetzen oder das Spiel erneut zu kaufen.
- (3) Die Medien sind vor Witterungseinflüssen zu schützen. Das Schreiben in oder auf Medien, Beschriftungen, Benutzung ungeeigneter Lesezeichen sowie Verunreinigungen oder Beschädigungen sind untersagt.
- (4) Jeder Benutzer ist im eigenen Interesse verpflichtet, die Medien vor der Ausleihe unter anderem auf Beschädigungen, Verschmutzungen, Vollständigkeit zu überprüfen und dies beim Personal der Bücherei zu melden.
- (5) Bei entstandenen Schäden oder dem Verlust von Medien hat der Benutzer (bei Minderjährigen der Sorgeberechtigte) der Bücherei folgenden Ersatz zu leisten:
  - a) Zahlung des Wiederbeschaffungswertes der Medieneinheit oder eines gleichwertigen Ersatzstückes nach Vorgabe durch die Bücherei
  - b) Zahlung einer Gebühr für die Neubearbeitung einer Medieneinheit nach der Büchereigebührensatzung
- (6) Medienreparaturen dürfen nicht vom Benutzer ausgeführt werden. Für Schäden, die von unsachgemäßer Reparatur herrühren, haftet der Benutzer.
- (7) Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, ist der eingetragenen Benutzer haftbar.
- (8) Benutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Bibliothek während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Die bereits entliehenen Medien dürfen erst nach der Desinfektion, für die der Benutzer verantwortlich ist, zurückgegeben werden.
- (9) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die aus der Benutzung entliehener elektronischer Medien an Anlagen, Anlagenteilen oder Programmen (Hardware, Software) des Benutzers entstehen.

## **§10**

### **Verhalten in der Bücherei**

- (1) Jeder Benutzer ist verpflichtet, sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Bücherei beeinträchtigt werden.
- (2) Essen und Trinken sind in der Bücherei außerhalb vom Lesercafé nicht gestattet.
- (3) Fahrräder, Roller und ähnliches dürfen nicht innerhalb der Räume der Bücherei abgestellt werden.
- (4) Den Anweisungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten.

## **§11**

### **Ausschluss von der Benutzung**

Benutzer, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder schwerwiegend gegen die Anordnungen der Büchereileitung verstoßen, können von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.

## **§12**

### **Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten der Bücherei werden von der Stadt Schrobenhausen festgesetzt und durch Aushang bekanntgegeben. Die Stadt kann aus betrieblichen Gründen die Bücherei zeitweise schließen.

## **§13**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadtbücherei Schrobenhausen vom 01.07.1995, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schrobenhausen Nr. 5/1995 vom 08.06.1995, und vom 20.11.2014, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Nr. 19/2014 und vom 1.1.2016, veröffentlicht im Amtsblatt 1/2016 außer Kraft.

Schrobenhausen, 27. Oktober 2020  
Stadt Schrobenhausen

(Im Original gezeichnet)

Harald Reisner  
Erster Bürgermeister